

Änderung von Datenschutzreglement und Weisung

Beschluss und Wahl Aufsichtsstelle; Direktion Präsidiales und Finanzen

Bericht des Gemeinderates an das Parlament

1. Ausgangslage

Auf den 1. Dezember 2008 sind Änderungen im Kantonalen Datenschutzgesetz (KDSG) in Kraft getreten. Auf den 1. Januar 2009 wurde weiter die Datenschutzverordnung (DSV) in Kraft gesetzt. Die neuen Bestimmungen bringen einen Anpassungsbedarf für die Gemeinde mit sich: Das Datenschutzreglement der Gemeinde muss geändert werden.

Das beiliegende dreispaltig gestaltete Dokument gibt eine Übersicht über den Änderungsbedarf: In der ersten Spalte ist der Text des heute geltenden Datenschutzreglementes aufgeführt, in der zweiten Spalte finden sich die Änderungsvorschläge und die dritte Spalte enthält Bemerkungen und Erläuterungen.

2. Änderungen im Datenschutzreglement

2.1. Neue Anforderungen an die Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 KDSG Folge: Änderungen in Art. 10 Datenschutzreglement

- a) Bereits unter dem alten Recht hatten die Gemeinden Aufsichtsstellen für Datenschutz zu bestimmen. Bis anhin konnte dafür eine verwaltungsinterne Stelle eingesetzt werden, wie in der Gemeinde Köniz der Rechtsdienst. Nun legt der neue Art. 33a KDSG fest, dass die Aufsichtsstelle ihre Aufgaben selbständig und unabhängig wahrzunehmen hat – also unabhängig von der von ihr zu kontrollierenden Verwaltung. Die Übertragung der Aufgabe an einen Rechtsdienst oder ein Exekutivorgan ohne Gewähr einer verhältnismässig langen Amtsdauer ist nicht mehr zulässig.

Die geforderte Unabhängigkeit lässt sich am besten durch die Wahl einer verwaltungsexternen Stelle gewährleisten. Dem Parlament wird daher vorgeschlagen, dies in Art. 10 Abs. 1 Datenschutzreglement entsprechend zu regeln und "eine von der Gemeindeverwaltung unabhängige Stelle als Aufsichtsstelle für Datenschutz" zu bestimmen.

- b) Teil der Unabhängigkeit der Aufsichtsstelle ist eine ausreichende eigene Ausgabenbefugnis. Deren Umfang können die Gemeinden ihren Bedürfnissen entsprechend festlegen. Art. 14 der DSV bestimmt die Ausgabenbefugnis für diejenigen Gemeinden, die keine eigene Regelung treffen: Er sieht für Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnern eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 10'000.00 vor.

Dieser Betrag erscheint auch für die Gemeinde Köniz als angemessen. Abklärungen haben ergeben, dass die verwaltungsextern angesiedelte Aufsichtsstelle für Datenschutz der Gemeinde Thun (ca. 42'000 Einwohner) sich in den vergangenen Jahren in der Regel in-

nerhalb der Ausgabenkompetenz von Fr. 10'000.00 bewegt hat. Voraussetzung dafür ist, dass der Aufsichtsstelle die im KDSG festgelegten Pflichten (Art. 34 ff. KDSG) und keine weitergehenden Aufgaben übertragen werden. Angesichts des Aufgabenkatalogs im KDSG scheint eine Beschränkung auf die gesetzlichen Pflichten sachdienlich und ausreichend.

Bei einer Ausgabenkompetenz von Fr. 10'000.00 kann auf die Festlegung einer eigenen Regelung im Datenschutzreglement verzichtet werden. So kommt Art. 14 der DSV zur Anwendung, der genau diese Ausgabenkompetenz vorsieht.

Beschliesst das Parlament den vorliegenden Entwurf des Datenschutzreglementes, wird damit der Aufsichtsstelle automatisch die Ausgabenkompetenz gemäss Art. 14 DSV eingeräumt. Der entsprechende Betrag von Fr. 10'000.00 erscheint jährlich im Voranschlag.

Zu beachten bleibt Art. 33a Abs. 5 KDSG: Er schreibt vor, die Ausgabenkompetenz der Aufsichtsstelle dürfe nicht durch Anordnungen anderer Behörden eingeschränkt werden. Jegliche Einschränkung der Ausgabenbefugnis durch ein Gemeindeorgan, zum Beispiel im Rahmen der Budgetdiskussion, ist damit ausgeschlossen, um die Unabhängigkeit der Aufsichtsstelle zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass die im Voranschlag erscheinende Ausgabenkompetenz als gebundene Ausgabe zu behandeln ist: Sie ist keinen Änderungen zugänglich - ausser über eine Änderung des Datenschutzreglementes.

2.2. Änderungen bei der Bearbeitung von Anfragen

Folge: Änderungen in Art. 5, 9 und 12 Datenschutzreglement

- a) Jede Person kann von der Gemeinde verlangen, dass sie ihre Daten für Listenauskünfte und für Einzelauskünfte an Private sperrt (im letzten Fall ist teilweise ein schützenswertes Interesse für die verlangte Sperrung nachzuweisen).

Neu muss die erfolgte Anordnung der Datensperre den Gesuchstellenden schriftlich bestätigt werden (Art. 1 DSV). Diese Vorgabe wird in das Datenschutzreglement übernommen, und zwar mit der Einfügung eines Absatzes 2 sowohl in Art. 5 als auch in Art. 9.

- b) Das KDSG schreibt in Art. 31 ausnahmslos die Gebührenfreiheit für Auskünfte und Einsicht in die eigenen Akten vor.

Art. 12 Abs. 2 des Datenschutzreglementes sieht noch eine Gebührenpflicht vor. Er ist daher aufzuheben, ebenso wie die nachfolgenden Absätze 3 und 4, die den wegfallenden Absatz 2 präzisieren.

2.3. Redaktionelle Änderungen

Folge: Änderungen in Art. 12, 13 Datenschutzreglement und im Ingress

Im Jahr 2006 hat die Abkürzung des kantonalen Datenschutzgesetzes geändert; es wird nun mit "KDSG" abgekürzt und nicht mehr mit "DSG". Diese Bezeichnung wurde im Reglement eingeführt, was zu entsprechenden Änderungen in Art. 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 führt.

Ebenfalls geändert werden muss der Ingress: Dort ist nicht mehr nur das kantonale Datenschutzgesetz als Rechtsgrundlage zu erwähnen, sondern auch die per 1. Januar 2009 in Kraft gesetzte Datenschutzverordnung. Auch hier werden die Abkürzungen KDSG und DSV eingeführt.

3. Wahl der verwaltungsexternen Aufsichtsstelle für Datenschutz

Der Gemeinderat schlägt vor, den Rechtsanwalt Kurt Stöckli mit der Aufgabe als Aufsichtsstelle zu beauftragen.

Der 55-jährige Kurt Stöckli ist Partner der Berner Anwaltskanzlei Stöckli Rechtsanwälte. Er nimmt für verschiedene Gemeinden die Aufgabe als Aufsichtsstelle für Datenschutz wahr, unter anderem auch für die Stadt Thun.

Der Gemeinderat erachtet die Erfahrung Kurt Stöcklis als Aufsichtsstelle - unter anderem in einer ähnlich grossen Gemeinde wie Köniz - als wertvoll. Die Mandatsführung wird durch das juristische Wissen, die Professionalität in der Mandatsführung und die organisatorischen Vorkenntnisse (zum Beispiel in der Führung des Registers der Datensammlungen) erleichtert und effizienter. Kurt Stöckli hat sich grundsätzlich bereit erklärt, eine Übertragung der Aufgabe als Aufsichtsstelle der Gemeinde Köniz anzunehmen.

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament daher, Kurt Stöckli als Aufsichtsstelle für Datenschutz der Gemeinde Köniz zu bestimmen.

4. Finanzen

Beschliesst das Parlament die vorgelegten Änderungen des Datenschutzreglementes, erhält die Aufsichtsstelle für Datenschutz ab 2010 ohne weiteren Beschluss eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 10'000.00. Diese Kompetenz ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben – als gebundene Ausgabe – keinen Änderungen im Rahmen der Budgetdiskussion zugänglich. Anpassungen würden eine erneute Änderung des Datenschutzreglementes erfordern.

Für 2009 sieht der Gemeinderat bei Annahme des Datenschutzreglements vor, einen Nachkredit im Umfang von Fr. 10'000.00 zu sprechen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Änderung des Datenschutzreglements wird gemäss dem vorgelegten Entwurf beschlossen.
2. Die Änderung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.
3. Als Aufsichtsstelle für Datenschutz wird Fürsprecher Kurt Stöckli, Bern, bestimmt.

Köniz, 13. Mai 2009

Der Gemeinderat

Beilagen

- Änderungen des Datenschutzreglements per 1. Juli 2009 mit Erläuterungen (Entwurf)

Datenschutzreglement der Gemeinde Köniz, Änderung

	Bisheriger Text	Vorlage/Neuer Text, Entwurf	Erläuterungen
	<p>Ingress:</p> <p>Der Grosse Gemeinderat von Köniz erlässt, gestützt auf Art. 10, 12, 31, 33 und 37 des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 sowie Art. 66 Ziff. 1 Bst. a Lemma 4 und Bst. b Lemma 7 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Köniz vom 2. Juli 1961 das folgende</p> <p>Datenschutzreglement der Gemeinde Köniz</p>	<p>Ingress:</p> <p>Das Parlament von Köniz erlässt, gestützt auf Art. 10, 12, 31, 33 und 37 des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹, die Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008 (DSV)² sowie Art. 66 Ziff. 1 Bst. a Lemma 4 und Bst. b Lemma 7 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Köniz vom 2. Juli 1961³ das folgende</p> <p>Datenschutzreglement der Gemeinde Köniz</p>	<p>Anpassungen notwendig aufgrund der Änderungen des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) per 1.12.2008 und der Inkraftsetzung der kantonalen Datenschutzverordnung (DSV) per 1.1.2009</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 1</p> <p>Dieses Reglement regelt die Datenbearbeitung durch die Gemeindebehörden.</p>	<p>Art. 1</p> <p><i>Unverändert.</i></p>	
Listenauskünfte a) Grundsatz	<p>Art. 2</p> <p>1 Die systematisch geordnete Bekanntgabe von Personendaten aus sämtlichen Registern der Gemeinde ist grundsätzlich nicht gestattet.</p> <p>2 Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist in jedem Fall untersagt.</p>	<p>Art. 2</p> <p>1 <i>Unverändert.</i></p> <p>2 <i>Unverändert.</i></p>	
b) Ausnahmen	<p>Art. 3</p> <p>1 Listenauskünfte dürfen erteilt werden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die politischen Ortsparteien; – ortsansässige Vereine, die kulturelle, gesellige, sportliche oder gemeinnützige Ziele verfolgen; – Personen oder Institutionen, welchen der Bezug von Listenauskünften durch das übergeordnete Recht gestattet ist. <p>2 Allen Interessierten dürfen folgende Listenauskünfte erteilt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Listenauskünfte aus dem Gewerbeverzeichnis. Sie enthalten Firmennamen, Branche und Adresse. – Listenauskünfte über politische Ortsparteien, ortsansässige Vereine und gemeinnützige Institutionen. Sie enthalten den Namen der Organisation sowie Funktion, Name und Adresse der jeweiligen Kontaktperson. – Listenauskünfte aus Behördenverzeichnissen. <p>3 Die Empfänger/innen haben eine Erklärung zu unterzeichnen,</p>	<p>Art. 3</p> <p>1 <i>Unverändert.</i></p> <p>2 <i>Unverändert.</i></p> <p>3 <i>Unverändert.</i></p>	

¹ BSG 152.04

² BSG 152.040.1

³ 101.1

dass sie die erhaltenen Personendaten nur für den angegebenen eigenen Zweck verwenden.

Art. 4

c) Verfahren

- 1 Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Diese setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
- 2 Die registerführende Abteilung erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte.

*Marginalie
unverändert.*

Art. 4

1 Unverändert.

2 Unverändert.

Art. 5

d) Sperrung

Jede Person kann von der Gemeinde verlangen, dass sie ihre Daten für Listenauskünfte an private Personen gebührenfrei sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

*Marginalie
unverändert.*

Art. 5

Bisheriger Text wird zu Absatz 1.

2 Die Anordnung der Datensperre wird dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin schriftlich bestätigt.

Ergänzung gemäss Art. 1 DSV. Siehe auch Ziff. 2.a) der BSIG-Weisung Nr. 1/152.04/10.1 vom 10.11.09 zur Änderung des Datenschutzgesetzes.

Art. 6

e) aus der Einwohner- und Fremdenkontrolle

- 1 Listen aus der Einwohner- und Fremdenkontrolle dürfen folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.
- 2 In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.
- 3 Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif für die Polizeiabteilung.

*Marginalie
unverändert.*

Art. 6

1 Unverändert.

2 Unverändert.

3 Unverändert.

Art. 7

f) aus andern Datensammlungen

- 1 Die Gemeinde gibt Listen aus andern Datensammlungen bekannt, wenn:
 - a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
 - b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis, Fürsorgegeheimnis) entgegenstehen;
 - c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
 - d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

*Marginalie
unverändert.*

Art. 7

1 Unverändert.

2 Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit, sich zu äussern. Sie führt diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Anzeiger oder auf andere geeignete Weise durch. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

2 Unverändert.

Art. 8

Einzelaskünfte
a) aus der
Einwohner- und
Fremdenkon-
trolle

1 Bei Einzelaskünften aus der Einwohner- und Fremdenkontrolle dürfen neben den Angaben gemäss Art. 6 Abs. 1 noch der neue Wohnort nach dem Wegzug, die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, der Titel sowie die Sprache bekanntgegeben werden.

*Marginalie
unverändert.*

Art. 8

1 Unverändert.

2 Für Einzelaskünfte aus der Einwohner- und Fremdenkontrolle genügt eine formlose Anfrage. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat aber ein schützenswertes Interesse glaubhaft zu machen.

2 Unverändert.

3 Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif für die Polizeiabteilung.

3 Unverändert.

b) aus andern
Datensamm-
lungen

4 Die Gemeinde erteilt Einzelaskünfte aus andern Datensamm- lungen, so weit die Bestimmungen der Informationsgesetzge- bung dies erlauben.

4 Unverändert.

Art. 9

Sperrung von
Daten

Neben der Datensperre gegenüber Listenauskünften (vgl. Art. 5) kann jedermann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten gegenüber Askünften an Private entweder generell oder mit spezieller Begründung gebührenfrei sperrt. Bei den beiden letzt- genannten Formen ist ein schützenswertes Interesse nachzuweisen.

*Marginalie
unverändert.*

Art. 9

Bisheriger Text wird zu Absatz 1.

2 Die Anordnung der Datensperre wird dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin schriftlich bestätigt.

Ergänzung gemäss Art. 1 DSV und Ziff. 2.a) der BSIG- Weisung Nr. 1/152.04/10.1 vom 10.11.09 zur Änderung des KDSG.

Art. 10

Zuständigkeit

1 Der Rechtsdienst ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes. Er ist in diesem Bereich vom Gemeinderat fachlich unabhängig.

*Marginalie
unverändert.*

Art. 10

1 Das Parlament bezeichnet eine von der Gemeindeverwaltung unabhängige Stelle als Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 KDSG.

Art. 33a KDSG, Art. 14 DSV.

2 Im übrigen obliegt der Vollzug dieses Reglements den vom Gemeinderat in Weisungen bezeichneten Dienststellen.

2 Unverändert.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Aufsichtsstelle richten sich nach dem Datenschutzgesetz, insbesondere nach Art. 34 ff.. Sie erfüllt ihre Aufgaben selbständig und unabhängig. Sie ist nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet (Art. 33a Abs. 1 KDSG).

Die Ausgabenkompetenz der Aufsichtsstelle wird im Reglement nicht festgelegt, was bedeutet, dass Art. 14 DSV zur Anwendung kommt.

Art. 14 DSV sieht eine Ausgabenbefugnis von Fr. 10'000.00 für Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnern vor. FS Stöckli, Datenschutz-Aufsichtsstelle

Bisheriger Text	Vorlage/Neuer Text	Erläuterungen
		der Gemeinden Thun und Steffisburg, ist der Ansicht, dass Fr. 10'000.00 für Köniz ausreichen, wenn der Stelle einfach die gesetzlichen Aufgaben übertragen werden.
		Gemäss Art. 33a Abs. 5 KDSG, erläutert durch die BSIG-Weisung in Ziff. 2.f), darf die Ausgabenkompetenz weder durch das Parlament im Rahmen der Budgetdiskussion, noch sonst durch ein Gemeindeorgan eingeschränkt werden.
		Auf eine ausführliche jährliche Berichterstattung der Aufsichtsstelle an das Parlament und den Gemeinderat wird (auch aus Kostengründen) weiterhin verzichtet.
	Art. 11	Art. 11
Gebühren a) Register der Datensammlungen	Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei. <i>Marginalie unverändert.</i>	<i>Unverändert.</i>
	Art. 12	Art. 12
b) Einsicht in eigene Akten	1 Jede Person kann gebührenfrei Auskünfte verlangen und Einsicht nehmen in Daten, die über sie bearbeitet werden (Art. 21 DSG). <i>Marginalie unverändert.</i> 2 Eine Gebühr von 30 bis 300 Franken kann ausnahmsweise erhoben werden, wenn: a) der ersuchenden Person in den vergangenen 12 Monaten die gewünschten Auskünfte bereits mitgeteilt worden sind und kein schutzwürdiges Interesse an einer Auskunftserteilung nachgewiesen werden kann; b) die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Aufwand verbunden ist. 3 Ein schutzwürdiges Interesse gemäss Abs. 2 Bst. a ist insbesondere gegeben, wenn die Personendaten ohne Mitteilung an die betroffene Person verändert worden sind. 4 Die ersuchende Person ist über die Höhe der Gebühr vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen. Sie kann ihr Begehren innert 10 Tagen zurückziehen.	1 Jede Person kann gebührenfrei Auskünfte verlangen und Einsicht nehmen in Daten, die über sie bearbeitet werden (Art. 21 KDSG). 2 <i>Aufgehoben.</i> 3 <i>Aufgehoben.</i> 4 <i>Aufgehoben.</i>
		Neue Abkürzung KDSG eingefügt.
		Absatz 2 ist aufzuheben, da neu gemäss Art. 31 KDSG die ausnahmslose Gebührenfreiheit für Auskünfte und Einsicht in die eigenen Daten vorgeschrieben ist.
		Wird aufgrund der Aufhebung von Absatz 2 obsolet.
		Wird aufgrund der Aufhebung von Absatz 2 obsolet.
	Art. 13	Art. 13
c) Berichtigung und weitere Ansprüche	1 Gutheissende Verfügungen über die Berichtigung, Vernichtung oder Beseitigung der Folgen der Widerrechtlichkeit von unrichtigen, nicht notwendigen oder widerrechtlich bearbeiteten Personendaten sind gebührenfrei (Art. 23 und 24 DSG). <i>Marginalie unverändert.</i> 2 Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.	1 Gutheissende Verfügungen über die Berichtigung, Vernichtung oder Beseitigung der Folgen der Widerrechtlichkeit von unrichtigen, nicht notwendigen oder widerrechtlich bearbeiteten Personendaten sind gebührenfrei (Art. 23 und 24 KDSG). 2 <i>Unverändert.</i>
		Neue Abkürzung KDSG eingefügt.
		Der bestehende Abs. 2 von Art. 13 ist weiterhin zulässig.
	Art. 14	Art. 14
Verfahren; Rechtsschutz 4	1 Gegen Verfügungen, die durch die Abteilungen gestützt auf <i>Marginalie unverändert.</i>	1 <i>Unverändert.</i>

dieses Reglement erlassen werden, kann innert 30 Tagen schriftlich beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

- 2 Der Gemeinderat holt vor seinem Entscheid die Stellungnahme der Aufsichtsstelle ein.

2 *Unverändert.*

Art. 15

Inkrafttreten

- 1 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

*Marginalie
unverändert.*

Art. 15

1 *Unverändert.*

- 2 Es hebt das Datenschutzreglement vom 15. September 1989 auf.

2 *Unverändert.*

Köniz, 7. Dezember 1998

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Der Präsident:

Der Sekretär:

Lorenz Bussard

Matthias Burkhalter